

**POLITISCHE GEMEINDE
OBERWENINGEN**

Verordnung

über die Gebühren

für Siedlungsentwässerungsanlagen

(SEGebVO 2002)

14. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Umfang der Anlagen	
Art. 3 Volle Kostendeckung	
II. ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 4 Gebührenpflicht	
Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr	
Art. 6 Besonders hoher Abwasseranfall	
III. BENUTZUNGSGEBÜHR	5 / 6
Art. 7 Gebührenpflicht	
Art. 8 Berechnung der Benutzungsgebühr	
Art. 9 Gewichtung der Grundstücksflächen	
Art. 10 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	
Art. 11 Reduktionen	
Art. 12 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung	
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	
Art. 16 Schuldner	
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7 / 8
Art. 17 Rechnungsstellung	
Art. 18 Fälligkeit	
Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20 Rekursrecht	
Art. 21 Inkrafttreten	

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Oberweningen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) **Anschlussgebühren**
- b) **Benutzungsgebühren**
- c) **Verwaltungsgebühren**

Art. 2 Umfang der Anlagen

- 2.1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen. Im Weiteren schliesst sie die Gewässer mit ein, soweit sie für die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.
- 2.2 Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Kosten des Unterhaltes der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, soweit diese von ihr verursacht werden.
- 2.3 Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

- 3.1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.
- 3.2 Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
- 3.3 Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Staats-, Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, die übrigen Aufwendungen zu decken.

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 4 **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bau-ten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 **Bemessung der Anschlussgebühr**

- 5.1 Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche).
- 5.2 Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 9 festgelegten Faktoren. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.
- 5.3 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 20.-- je gewichteten Quadratmeter ¹. Preisbasis ist der 1. Januar 2010 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung an den Index.
- 5.4 Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.
- 5.5 Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
- 5.6 Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu mehr als drei Vierteln genutzten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.
Bei teilweise überbauten Grundstücken mit erheblicher Unternutzung (aktuelle Nutzung weniger als 75 % der zulässigen Ausnützung) wird bei einer Nutzungserweiterung die Anschlussgebühr über die noch nicht ausgenützte Grundfläche fällig.²
- 5.7 Wird das unverschmutzte Abwasser auf dem Grundstück vollständig versickert, so reduziert sich die Anschlussgebühr um die Hälfte.

Art. 6 **Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

¹ Hochrechnung vom Jahr 2002 (110%) auf Jahr 2010 (123.6%), mit Basis 110% (GRB 90/2010)

² GRB 134/2013 vom 15. Oktober 2013 / Beschluss GV vom 12. Dezember 2013

III. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 7 **Gebührenpflicht**

Die Eigentümer von, an die Anlagen nach Art. 2, angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) haben eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Art. 8 **Berechnung der Benutzungsgebühr**

8.1 Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird je angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 9 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern berechnet.

b) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Wassers (Menge in m³) erhoben.

8.2 Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 9 **Gewichtung der Grundstücksflächen**

9.1 Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

9.2 In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

- | | | |
|---|---------|-----|
| • Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke | Gewicht | 0,1 |
| • Wohnzone A, W1A, eingeschossig | Gewicht | 0,5 |
| • Wohnzone B, W1B, eingeschossig | Gewicht | 0,7 |
| • Wohnzone W2, zweigeschossig | Gewicht | 1 |
| • Wohn- und Gewerbezone WG2, zweigeschossig | Gewicht | 1,2 |
| • Wohn- und Gewerbezone WG3, dreigeschossig | Gewicht | 1,7 |
| • Kernzone | Gewicht | 1,2 |
| • Gewerbezone | Gewicht | 2,5 |
| • Strassen und Wege | Gewicht | 3 |

9.3 Werden für die Strassen- oder Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist der Strassen- und Weg-Eigentümer gebührenpflichtig.

9.4 In den Freihalte-, Erholungs- und Landwirtschaftszonen sind Bauten und Platzflächen gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Bei Liegenschaften die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Grundgebühr massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche und der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche, sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

Art. 10 **Zuschlag für erhöhte Verschmutzung**

10.1 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

10.2 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Schmutzstofffracht-Messstelle verlangt werden.

Art. 11 **Reduktionen**

Wird in besonderen Verhältnissen das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestützt auf Art. 14 eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine separate Verbrauchermessung.

Art. 12 **Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

12.1 Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

12.2 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann vom Benutzer das Einrichten einer Wassermengen-Messung verlangt werden.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 13 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung, einer allfälligen Änderung der Zonenordnung oder des Wegfalls einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17 Rechnungstellung

17.1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

17.2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung (Abwasserbewilligung) wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

17.3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18 **Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 19 **Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 **Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Richtlinie kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21 **Inkrafttreten**

21.1 Diese Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

21.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 7. Mai 1975 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2002 genehmigt.

NAMENS DER
POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Der Präsident: Dr. Thomas Riesen

Der Schreiber: Christian Bürgi